

## Satzung

des Bogensportclubs Ibbenbüren e. V., beschlossen am 18. März 1984

### Status 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bogensportclub Ibbenbüren e. V. und hat seinen Sitz in Ibbenbüren. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Status 2: Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder – und hierbei insbesondere die Jugendlichen – im sportlichen Schießen auszubilden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erarbeitet keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für übrige Gewinne und Spenden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keiner Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Der Verein kann Mitglied in verschiedenen Verbänden werden.

### Status 3: Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und sich den Satzungen unterwirft.

Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt und haben die gleichen Rechte.

Voraussetzung des Mitgliederrechts ist satzungsgemäße Erfüllung der Mitgliederpflichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages und evtl. Umlagen wird jährlich in der Hauptversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu

zahlen und die vom Vorstand und dessen Beauftragten zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.

Status 4: Beendigung und Ausschluss der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Austrittserklärungen müssen bis 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen, sonst dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt, oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Hiergegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

Status 5: Der Vorstand

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die nachgewiesenen notwendigen baren Auslagen sind zu ersetzen.

Zum Vorstand gehören:

1. Vorsitzender,
  2. Vorsitzender,
- der Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung in geheimer oder offener Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre. Der 1. Vorsitzende vertritt den BSC mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, der 2. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied, im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Status 6: Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende ruft die Jahreshauptversammlung und Vorstandssitzungen ein. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen.

Er kann sich durch den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer oder in Abwesenheit derselben durch ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ferner hat sich der Vorsitzende nach eigenem Ermessen über den Stand und die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu informieren.

Status 7: Der Schriftführer

Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden in seinen Verrichtungen, besorgt die schriftliche Abfassung der Beschlüsse und sorgt für die regelmäßige und gewissenhafte Aufbewahrung der Akten und führt eine genaue Mitgliederliste. Über jede Versammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und gut aufzubewahren.

Status 8: Der Kassenwart

Der Kassenwart führt im Einvernehmen mit dem Schriftführer eine genaue Mitgliederliste. Ihm obliegt das gesamte Kassenwesen unter eigener Verantwortung. Er hat über sämtliche Ein- und Ausgaben Buch zu führen und die einzelnen Posten durch Belege nachzuweisen. Die Berechnungen dürfen erst nach Anweisung durch den Vorsitzenden beglichen werden.

Alljährlich in der Jahreshauptversammlung legt der Kassenwart eine von zwei – von den Mitgliedern gewählte – Kassenprüfer geprüfte Abrechnung vor.

Er fertigt die Mitgliederausweise an und nimmt die erforderlichen Eintragungen vor.

Status 9: Die Mitgliederversammlung

Einladungen zu den Versammlungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag zur Post zu geben. Anträge der Mitglieder, die Gegenstand der Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung sein sollen, sind schriftlich zu begründen und rechtzeitig einzureichen, dass sie

als Bestandteil der Tagesordnung mit der Einladung bekannt gegeben werden können. Verspätet eingehende Anträge können mit Genehmigung der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Außerordentliche Hauptversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten. Ergeht in einer Versammlung, in der nicht wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, ein Beschluss, so hat der Versammlungsleiter das Recht, diesen Beschluss abzusetzen. Es muss dann in der nächsten Versammlung noch einmal darüber abgestimmt werden. Dieser Beschluss ist dann gültig, ganz gleich, wie die 2. Versammlung besucht ist. Alljährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sonstige Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen. In der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit alle die Angelegenheit des Vereins geregelt, die nicht in der Satzung geregelt sind.

Zu den Obliegenheiten der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl des Kassenprüfers
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
5. Entgegennahme der Jahresabrechnung
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Verschiedenes

Status 10: Veranstaltungen

Den in Status 2 angegebenen Zweck sieht der Verein zu erreichen, durch sportliche Veranstaltungen. Nähere Bestimmungen werden zu jeder Veranstaltung besonders getroffen. In allen vorkommenden Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Die Durchführung aller schießsportlichen Veranstaltungen obliegt dem Vorstand.

Status 11: Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins muss mindestens ein Viertel der Mitglieder einen Antrag stellen und schriftlich begründen. Der Antrag ist an den 1. Vorsitzenden zu richten, welcher zur Beschlussfassung über den Antrag eine außerordentliche

Hauptversammlung einzuberufen hat. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einen mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Hauptversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Deutschen Schützenbund zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es für den Zweck des deutschen Sports einzusetzen und es ggf. einer die Tradition und Aufgaben des Vereins pflegenden anderen als gemeinnützig anerkannten Institution der Schützen zu überantworten.

Wir erklären, dass wir mit der Satzung einverstanden sind und sie als gültig anerkennen.

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender:

---

Schriftführer:

---

Mitglieder:

---

---

---

---